



## Fahrwegbestimmung nach § 35 GGVSEB in Niedersachsen

- Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 GGVSEB für bestimmte Massengüter (Propan, Butan, Benzin) jetzt zentral beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, und Verkehr (MW)
- Allgemeinverfügung und Karten können auf der Homepage des MW unter folgendem Link eingesehen werden:  
[http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=5534&article\\_id=16093&psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5534&article_id=16093&psmand=18)
- Zuständigkeit für Einzelfahrwegbestimmungen weiterhin bei den unteren Straßenverkehrsbehörden (Liste mit Ansprechpartnern unter o. a. Link)





---

# Aktuelles aus der Bund-Länder- Fachausschuss-Sitzung am 04./05. Mai 2011





## TOP 3.1.4 Ladungssicherung

- Auffassung BMVBS : weiterhin Kontrolle nach VDI-Richtlinie 2700 (Bitte an das BAG)





## TOP 3.1.8 Präsentation von MAN zur Feuerbeständigkeit von Warntafeln

- Präsentation zur Feuerbeständigkeit wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Es gibt aber auch andere geeignete Befestigungen.
- Ahndung weiterhin bei offensichtlich ungeeignete Befestigungen wie Kabelbinder, Bindfaden, Draht



## TOP 3.2.5 Stand der Gesetzgebung; GGAV

- Anhörung hat am 06.09.2011 statt gefunden.
- Zur Zeit: Rechtsförmlichkeitsprüfung durch Bundesjustizministerium





## TOP 3.2.6 Stand der Gesetzgebung; ODV

- demnächst Bundesratsverfahren; in Folge dieser Verordnung wird auch die GGVSEB geändert.
- Problem: Marküberwachung



## TOP 6.6 Prüfristen für Feuerlöschgeräte von in D zugelassenen Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

- Aufnahme in die GGVSEB 2013:
- § xx Prüfristen für Feuerlöschgeräte  
Die Prüfrist für Feuerlöschgeräte nach Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 3 ADR beträgt in Deutschland zwei Jahre.“
- Folge: Nr. 3.4 Anlage 2 der GGVSEB wird gestrichen und § 19 Absatz 2 Nummer 10 wird angepasst.



## TOP 6.8.2 Prüfdaten auf Feuerlöschern

- 8.1.4.4. Satz 2 fordert eine Aufschrift mit mindestens der Angabe der nächsten wiederkehrenden Prüfung
- Mit Bindfaden befestigte Zettel erfüllen nicht das Kriterium „Aufschrift“ (Manipulationsgefahr).





## **TOP 8.4 Feuerlöschgeräteausrüstung 8.1.4.3 EN 3 Tragbare Feuerlöscher EN-7:2004 + A 1:2007**

- Es ist die Erfüllung „entsprechender Anorderungen“ und nicht die formelle Normenkonformität gefordert.
- Wenn sich durch die neue Norm die Beschaffenheitsanforderungen ändern, dann verpflichtende Anwendung.





## TOP 8.5 Freistellung von Glühlampen nach 1.1.3.2 c) und h)

- Neuer RSEB-Hinweis 1-11 zu Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchstabe h: „Die Freistellung nach Buchstabe h bezieht sich auf gasgefüllte Lampen, die nicht bereits unter die Freistellung nach Buchstabe c fallen. Unter Buchstabe c fallen z. B. Leuchtstoffröhren. Bei der Inanspruchnahme von Buchstabe h für Lampen bei der Entsorgung ist von einer Einhaltung der Bedingungen für das Versandstück auszugehen, wenn aus der verwendeten Umschließung keine Splitter, bedingt durch Wurfwirkung beim Zubruchgehen der Lampen, austreten können. Der Begriff „Versandstück“ ist allgemein als geeignete Umschließung zu verstehen.“





## TOP 9.1 GbV § 2 Befreiungen (Empfänger/Entlader)

- Unternehmen, denen Pflichten als Entlader (§ 3 Absatz 1) zugewiesen sind, müssen einen Gefahrgutbeauftragten bestellen.
- (RSEB-Hinweis wurde aufgenommen.)

